Kenntnisnachweis für Modellflugsportler

Mit dem DMFV zum Kenntnisnachweis für Modellflugsportler:

Mit der erteilten Betriebsgenehmigung nach Artikel 16 der DVO (EU) 2019/947 ist der DMFV e.V. vom Luftfahrt-Bundesamt beauftragt, die Bescheinigung (Kenntnisnachweis) über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme auszustellen.

Die erlangte Bescheinigung berechtigt deren Inhaber, ein Flugmodell über 2 kg Abflugmasse oder in einer Höhe von mehr als 120m im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV zu steuern – auf und außerhalb von Modellfluggeländen. Der Kenntnisnachweis gilt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland für den Einsatz von Flugmodellen und Multicoptern in Sichtweite im Sport- und Freizeitbereich!

Pilotenscheine für manntragende Luftfahrzeuge oder Kompetenznachweise des LBA haben im Rahmen des Modellflugbetriebs der Verbände keine Gültigkeit.

Weitere Informationen und Erwerb des Kenntnisnachweis unter:

http://kenntnisnachweisonline.dmfv.aero

Wann wird ein Kenntnisnachweis bei uns auf dem Modellflugplatz benötigt?

Dieses kleine Ablaufdiagramm zeigt einfach dargestellt wann ein Kenntnisnachweis bei Benutzung unseres Modellfluggeländes benötigt wird:

(Bitte auf das Bild "klicken" zum vergrößern)

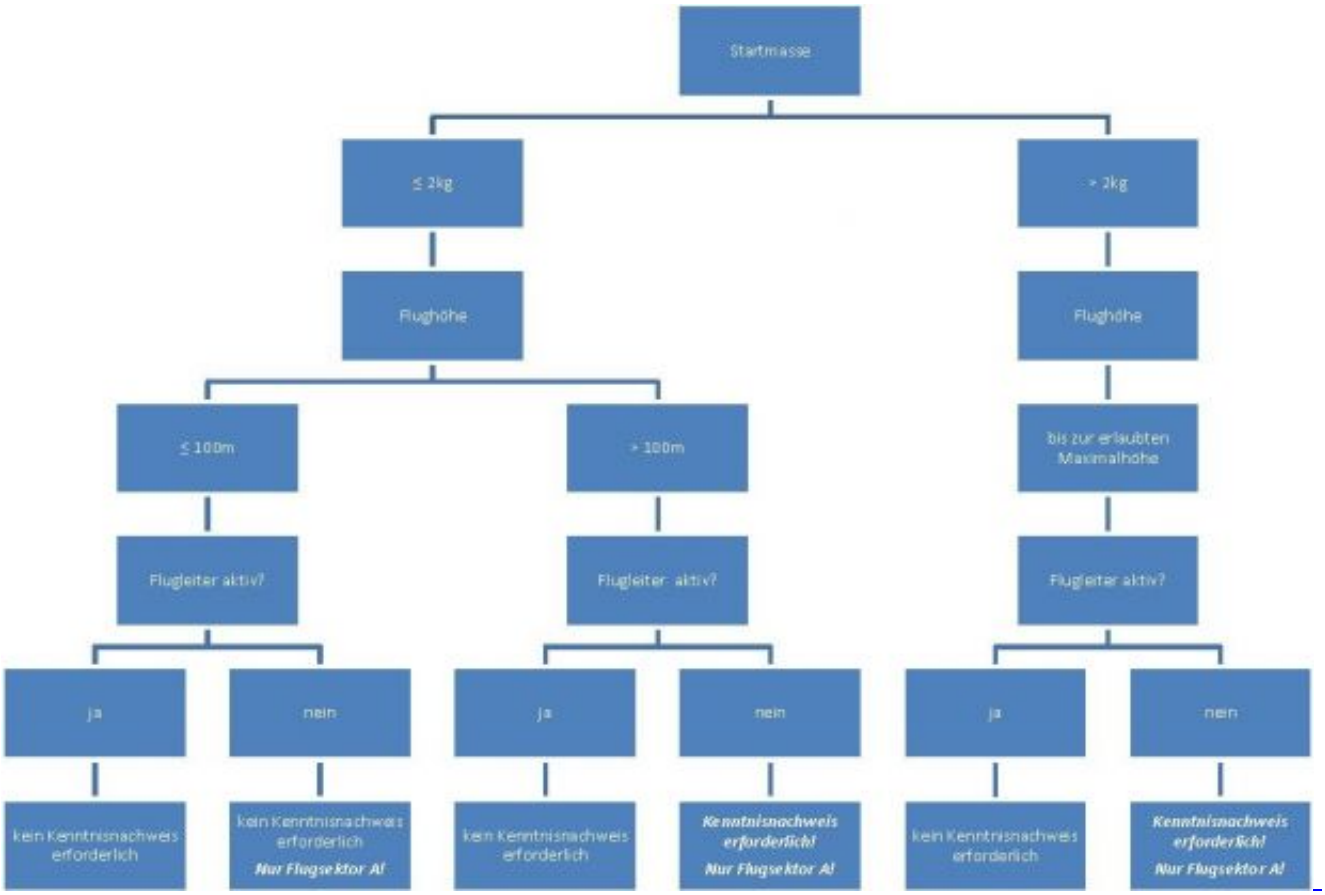

Wann wird ein Kenntnisnachweis bei uns auf dem Modellflugplatz benötigt?

PDF DMFV Leitfaden (Neu ab Sommer 2022):

(Bitte auf das Bild "klicken" zum Downlod der PDF Datei)

Schaubild: Modellflug im DMFV

einfach • sicher • fliegen
Modellflug im DMFV

Leitfaden Modellflugbetrieb im DMFV

- Registrierungspflicht ab 250g oder bei Verwendung einer Kamera
- Kenntnisnachweis ab 2kg oder über 120 m
- Ausweichpflicht gegenüber manntragenden Luftfahrzeugen (immer nach unten)
- Einverständnis des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten, bei Wohngrundstücken auch beim Überflug
- Beachtung von geografischen Gebieten
- Flugbetrieb nur in direkter Sichtweite, bei FPV ab 30 bis max 120 m nur mit Spotter, kein Nachtflug
- Abstand zu einzelnen unbeteiligten Personen min 25 m
- Kein Überflug von Menschenansammlungen
- Seitlicher Abstand zu Menschenansammlungen ab 2kg min 50 m, bzw. 25 m bis 50 m bei 1:1 Regel

Grüne Wiese

- Bis 12 kg
- Verbrenner ab 1,5 km
- Raketenantrieb bis 20g
- Mindestalter ohne Aufsicht ab 2kg: 14 Jahre
- Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Erholungsgebieten über 2 kg 150 m
- Multikopter max 120 m

Modellfluggelände

Ohne Aufstiegsgenehmigung → **Leitfaden Modellfluggelände im DMFV**

- Bis 12 kg
- Verbrenner ab 1,5 km
- Elektronisches Flugbuch
- Weitere Abweichungen von den Grundsätzen

Mit Aufstiegsgenehmigung → **Grundsätze des Bundes und der Länder**

- Bis 25 kg (150 kg)
- Bestandsschutz alter Genehmigungen
- Verbrenner unter 1,5 km mit Schallpegel laut Sorge-Tabellen

- Anmeldung des Geländes beim DMFV über das Mitgliederportal
- Flugleiterregelung geländeabhängig, z.B. ab 3 Piloten
- Bei Sicherheitszaun keine Abstandsregel, Empfehlung des DMFV: min 10 m
- Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde für Nachtflug möglich
- Mindestalter ohne Aufsicht ab 2 kg: 12 Jahre mit Zustimmung des Geländehalters
- Flug in Kontrollzonen mit Betriebsabsprache der DFS möglich
- Sonderregelungen für Hangfluggelände

DMFV

Deutscher Modellflieger Verband e. V. · Rochusstrasse 104 – 106 · 53123 Bonn · +49 (0) 228 97 85 00 · info@dmfv.aero · www.dmfv.aero

Wann wird ein Kenntnisnachweis bei uns auf dem Modellflugplatz benötigt?

PDF DMFV Checkpunkte (Neu ab Sommer 2022):

(Bitte auf das Bild "klicken" zum Downlod der PDF Datei)

Leitfaden: Modellflugbetrieb im DMFV

einfach • sicher • fliegen
Modellflug im DMFV

- **Checkpunkt 1:** Ich setze mein Flugmodell so in Betrieb, dass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird oder sich gestört fühlt. Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig. Sofern diese Mindesthöhe unterschritten wird, ist ein seitlicher Sicherheitsabstand zu unbeteiligten Personen von mindestens 25 m einzuhalten. Menschenansammlungen überfliege ich nicht und halte einen seitlichen Sicherheitsabstand von 50 m zu ihnen ein.

- **Checkpunkt 2:** Ich beachte die luftrechtlichen Bestimmungen und die örtliche Luftraumordnung, insbesondere auch Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Natur und Umwelt und die in § 21h Abs. 3 LuftVO genannten geografischen Gebiete.

- **Checkpunkt 3:** Es werden keine vollständig autonomen Systemfunktionen verwendet. Der Fernpilot muss jederzeit die Möglichkeit besitzen, in den Flug manuell einzugreifen bzw. den autonomen Flug zu unterbrechen. Unterstützende Systeme wie Gyro/Kreisel oder RTH (coming home) sind erlaubt und dienen der Sicherheit.

- **Checkpunkt 4:** Mir ist bewusst, dass mannrtragende Luftfahrzeuge grundsätzlich Vorrang haben. Ich beobachte den Luftraum sorgfältig und weiche diesen bei Bedarf aus. Gegebenenfalls setze ich zur sofortigen Landung an.

- **Checkpunkt 5:** Ich beachte die in der DSGVO (EU), sowie in § 20 der DMFV-Satzung geregelten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die damit verbundenen Persönlichkeitsrechte Dritter. Dies gilt besonders für den Einsatz einer Kamera an meinem Flugmodell.

- **Checkpunkt 6:** Mein Flugmodell hat einen Verbrennungsmotor: Es darf nur in einer Entfernung von mehr als 1,5 km von Wohngebieten eingesetzt werden. Geltende Lärmvorschriften sind grundsätzlich einzuhalten.

- **Checkpunkt 7:** Ist mein Flugmodell schwerer als 1.000 g und wird außerhalb von Modellflugplätzen betrieben, ist ein Versicherungsschutz in den DMFV-Tarifen Komfort, Premium oder Premium Gold erforderlich. Mitglieder anderer Verbände, die unter der Betriebserlaubnis des DMFV fliegen wollen, müssen einen gleichwertigen Versicherungsschutz nachweisen.

- **Checkpunkt 8:** Hat mein Flugmodell eine Gesamtmasse von mehr als 12 kg, so ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde meines Bundeslandes einzuholen. Das ist auch erforderlich, wenn mein Flugmodell mit einem Verbrennungsmotor ausgerüstet ist und ich es näher als 1,5 km zu bewohnten Gebiet betreiben möchte.

- **Checkpunkt 9:** Ich achte stets darauf, mein Flugmodell immer in Sichtweite zu betreiben. Bis zu einer Flughöhe von 30 Metern über Grund gilt ersatzweise auch der Einsatz einer Videobrille (FPV) als Betrieb in Sichtweite. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweise ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte.